

zu einem oder mehreren Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung interdisziplinärer wissenschaftlicher Zentren beschließt der Senat.

(3) Die interdisziplinären wissenschaftlichen Zentren beantragen ihre Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsmittelantrages der Universität.

(4) Abhängig von ihrer Struktur und ihrer Größe bildet jedes interdisziplinäre wissenschaftliche Zentrum durch Wahl eines Vorstand, in dem alle Gruppen der Universität gemäß Paragraph 8 Abs. 1 vertreten sein müssen, soweit sie an dem interdisziplinären wissenschaftlichen Zentrum tätig sind.

Der Vorstand wählt einen Leiter des interdisziplinären wissenschaftlichen Zentrums. Der Leiter ist Mitglied der Konzeptionskommission für Haushalt, Struktur und Entwicklungsfragen.

**§ 29 Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität**

(1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre an der gesamten Universität oder an mehreren Fachbereichen unterstützt wird, werden zentrale Betriebseinrichtungen der Universität gebildet, soweit und solange für diesen Zweck Personal und Mittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Betriebseinrichtungen beschließt der Senat, der auch die Aufgaben der Einrichtung festlegt.

(3) Die zentralen Betriebseinrichtungen beantragen ihre Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsmittelantrages der Universität.

(4) Die zentralen Betriebseinrichtungen entscheiden selbst über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und Sachmittel. Der Senat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Tätigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen. In allen Entscheidungen sind die zentralen Betriebseinrichtungen an die ihnen vom Senat übertragenen Aufgaben gebunden.

(5) Das Konzil erläßt für die zentralen Betriebseinrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen als Satzungen.

(6) Nach Maßgabe der Benutzungsordnungen stellen die zentralen Betriebseinrichtungen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Verfügung.

(7) Zentrale Betriebseinrichtungen unterstehen einem Leiter, der durch den Senat ernannt und abberufen wird. Der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Betriebseinrichtung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel zuständig und gegenüber dem Senat verantwortlich.

**§ 30 Universitätsbibliothek**

(1) Die Universitätsbibliothek besteht aus der Hauptbibliothek und den Teilbibliotheken. Sie versorgt die gesamte Universität mit Literatur, anderen Informationsträgern und mit Literaturinformationen.

(2) Als wissenschaftliche Universitätsbibliothek von überregionaler Bedeutung nimmt sie zentrale Aufgaben des Lehrverkehrs und des Verbundes der Bibliotheken im Land Sachsen wahr. Sie ist zugleich die Bibliothek der Sächsischen Akademie der Wissenschaften.

(3) Ihr können weitere bibliothekarische Aufgaben übertragen werden, die nicht unmittelbar mit ihrer Aufgabe als Universitätsbibliothek zusammenhängen.

Das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben und ihre Verteilung zwischen der Hauptbibliothek und den Teilbibliotheken regelt die Bibliotheksordnung, die das Konzil erläßt.

(4) Die Universitätsbibliothek wird nach einheitlichen fachlichen Grundsätzen durch den Direktor geleitet. Der Direktor wird auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Minister ernannt und abberufen.

(5) Zur Beratung des Senats in Angelegenheiten der Universitätsbibliothek bildet dieser eine Bibliothekskommission. Ihr gehören kraft Amtes der Kanzler der Universität und der Direktor der Universitätsbibliothek sowie aufgrund von Wahlen durch den

Senat 4 Hochschullehrer, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Vertreter aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich (davon mindestens 1 Bibliothekar der Universitätsbibliothek) und 2 Studenten an.

**§ 31 Universitätsarchiv**

(1) Das Universitätsarchiv untersteht direkt dem Senat der Universität. Es wird von einem Direktor geleitet. Dieser wird vom Senat berufen.

(2) Das Universitätsarchiv besteht aus den Abteilungen:

- wissenschaftliches Endarchiv
- Verwaltungsarchiv.

(3) Das Universitätsarchiv hat die Aufgabe, das für den Dienstgebrauch nicht mehr benötigte dienstliche Schriftgut aus den Einrichtungen der Universität zu übernehmen, nach den geltenden Rechtsvorschriften zu bearbeiten, zu archivieren und wissenschaftlich aufzubereiten.

Ferner kann das Archiv Schriftgut aufgelöst oder bestehender mit der Universität verbundener Organisationen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen u.ä. übernehmen. Ebenso übernimmt das Archiv Nachlässe von Persönlichkeiten, die mit der Universität verbunden waren.

(4) Die Befugnisse und Aufgaben des Universitätsarchives werden im Einzelfall durch die Archivordnung der Universität geregelt.

**§ 32 Universitätsrechenzentrum**

(1) Das Universitätsrechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit.

Seine Aufgaben sind:

- 1. der Betrieb der Informationstechnik im Rechenzentrum zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und Krankenversorgung,
- 2. die Beratung und Unterstützung der Nutzer.

(2) Innere Struktur und genaue Aufgaben werden durch eine Satzung geregelt.

(3) Das Rechenzentrum wird durch einen hauptamtlichen Leiter geleitet, der auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Minister berufen und abberufen wird.

(4) Zur Beratung des Leiters wird eine Kommission gebildet. Sie gibt Empfehlungen insbesondere:

- 1. für die Verwaltung und Nutzung der Informationstechnik einschließlich der Fremdnutzung;
- 2. für Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne des Rechenzentrums;
- 3. für die jährliche Anmeldung des Haushaltsvorschlages;
- 4. über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel;
- 5. über die Besetzung der Stelle des Leiters;
- 6. über den Inhalt der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums.

(5) Die Kommission für das Rechenzentrum besteht aus Mitgliedern der Gruppe gemäß Paragraph 8 Abs. 1 im Verhältnis 4:2:2.

**V. Fachbereiche, Fakultäten und deren Einrichtungen**

**§ 33 Fachbereiche**

(1) Fachbereiche sind diejenigen Struktureinheiten der Universität, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet einer Wissenschaft oder eng verwandter Wissenschaften gebildet werden.

(2) Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere:

- 1. die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium;
- 2. die Schaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen (Institute, Lehrstühle, Seminare sowie interdisziplinäre Organisationsformen);
- 3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- 4. Gewährleistung und entsprechende Vervollkommnung des Lehrangebotes nach den Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Fachbereiche tragen im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(3) Die Fachbereiche erfüllen ihre

Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium selbständig. Die Gesamtverantwortung der Universität wird dadurch nicht berührt. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen der Universität sowie zur Einhaltung der Verfassung verpflichtet. Fachbereiche können auch interdisziplinären Charakter tragen.

(4) Fachbereiche sind neu zu bilden, zu teilen oder zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Die Entscheidung über Maßnahmen nach Satz 1 liegt nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche beim Senat.

**§ 34 Mitglieder eines Fachbereiches**

(1) Mitglieder eines Fachbereiches sind die ihm zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität einschließlich der Studenten, die für einen dem Fachbereich zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Hochschullehrer, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören oder in einer zeitweiligen Organisationsform zusammengeführt werden. Die Entscheidungen nach Satz 1 obliegen dem Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. Die Mitgliedschaftsrechte nach Paragraph 7 Abs. 2 ff. können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden. Studenten können sich in jedem Semester nur in einem Fachbereich einschreiben. Dies gilt auch dann, wenn ein Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet ist.

**§ 35 Satzungen der Fachbereiche**

Die Fachbereiche regeln ihre Organisation und Arbeit durch Satzungen und Ordnungen. Beschlüsse über Erlaß, Änderung und Aufhebung der Fachbereichssatzungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit der Fachbereichsräte.

**§ 36 Organe und Ausschüsse des Fachbereiches**

Jeder Fachbereich bildet einen Fachbereichsrat, einen Berufungs-, Habilitations- und Promotionsausschuß sowie einen Prüfungsausschuß.

**§ 37 Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

- 1. Erlaß und Änderung der Satzung des Fachbereiches,
- 2. Wahl des Vorsitzenden des Fachbereiches,
- 3. Beschlußfassung über Studienpläne sowie Studien- und Prüfungsordnungen,
- 4. Gewährleistung der Vollständigkeit und Anpassung des Lehrgebots
- 5. Koordinierung und interdisziplinäre Abstimmung von Lehrveranstaltungen,
- 6. Beschlußfassung über den Einsatz der dem Fachbereich zugeordneten Mitarbeiter und Mittel,
- 8. Beschlußfassung über Vorschläge des Fachbereichs zu den Entwicklungs- und Ausstattungsplänen,
- 9. Stellungnahmen gegenüber dem Senat zu Anträgen auf Bildung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung wissenschaftlicher Einrichtungen des Fachbereiches sowie interdisziplinärer Organisationsformen,
- 10. Bestellung der Leiter der den Fachbereichen zugeordneten Betriebseinheiten,
- 11. Vorschläge zur Schaffung von Planstellen,
- 12. Bildung der Ausschüsse und Kommissionen, Bestellung von Beauftragten,
- 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gegenüber dem Senat.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereiches nach dem Grundsatz paritätischer Vertretung in der in Paragraph 8, Abs. 1 genannten Gruppen, soweit deren Mitglieder am Fachbereich tätig sind, gewählt.

(3) Der Fachbereichsrat wählt einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende des Fachbereichsrates

vertritt den Fachbereich und leitet ihn auf der Grundlage der Beschlüsse des Fachbereichsrates. Er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist insofern dem Fachbereichsrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Mitglieder der Fachbereichsräte haben das Recht, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen, die die Belange des Fachbereiches betreffen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Der Fachbereichsrat kann Beauftragte für den Fachbereich gemäß Paragraph 22 bestellen. Er bildet Ausschüsse für

- Lehre und studentische Angelegenheiten
- Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

**§ 38 Ausschüsse des Fachbereiches**

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen, Promotions- und Habilitationsverfahren, einen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsausschuß. Dieser hat alle eingehenden Bewerbungen um Berufungen entgegenzunehmen, gegebenenfalls deren Vervollständigung zu erwirken, die Stellungnahme der Struktureinheiten, für die die Berufung erfolgen soll, einzuholen, eine eigene Stellungnahme zu allen eingegangenen Anträgen zu formulieren und die vollständigen Unterlagen an den Fachbereichsrat und den Fakultätsrat weiterzuleiten; er nimmt die Anträge auf Promotion und Habilitation entgegen, überprüft sie auf Vollständigkeit, erwirkt u. U. ihre Vervollständigung, formuliert eine Stellungnahme zum Antrag und leitet die vollständigen Unterlagen an die Fakultät weiter.

(2) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß, der die Durchsetzung der Prüfungsordnung sichert. Der Prüfungsausschuß legt Prüfungsmodalitäten fest und schlägt dem Fachbereichsrat die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen in Abstimmung mit den Struktureinheiten vor. Anträge auf Prüfung, Prüfungsbefreiung und Beschwerden gegen den Prüfungsverlauf sind dem Prüfungsausschuß schriftlich einzureichen, und werden von diesem mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Prüfungsausschuß setzt sich aus Vertretern der in Paragraph 8 Abs. 1 genannten Gruppen im Verhältnis 3:3:0:3 zusammen.

**§ 39 Fakultäten**

(1) Eine Fakultät wird in der Regel durch mehrere Fachbereiche gebildet. Einer Fakultät müssen mindestens 15 Professoren angehören, dies gilt nicht für die Theologische Fakultät.

(2) Die Fakultäten üben das Promotionsrecht aus, führen Habilitationsverfahren durch und beschließen den Vorschlag über die Berufung von Professoren.

(3) Die Aufgaben der Fakultäten sind:

- Beschluß von Promotionsordnungen,
- Durchführung von Promotions-, Durchführung von Verfahren zur Habilitation bzw. zur Erteilung der venia legendi
- Beschlußfassung über Berufungsvorschläge und deren Weiterleitung an den Senat,
- Beratung zur Perspektiventwicklung der vom Fakultätsbereich erfaßten Wissenschaftsgebiete und Empfehlungen an den Senat bzw. die Senatskommission für Forschung, Wissenschaftsentwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu daraus abzuleitenden Veränderungen von Forschungsschwerpunkten, Ausbildungsrichtungen und Strukturen an der Universität.

(4) An der Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, der im Auftrage ihrer Mitglieder die Aufgaben nach Absatz 3 erfüllt. Die Gruppen laut Paragraph 8, Abs. 1 in den Fachbereichen wählen ihre Vertreter im Fakultätsrat so, daß diese im Verhältnis 6:3:0:2 vertreten sind und eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Fachbereiche gesichert ist. Die Vorsitzenden der Fachbereiche sind kraft ihres

Amtes Mitglieder des Fakultätsrates. Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen den Dekan und den Prodekan aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fakultätsbereiches. Dekan bzw. Prodekan leiten den Fakultätsrat.

(5) Andere als die in Absatz 3 genannten Aufgaben erfüllt die Fakultät bzw. der Fakultätsrat nicht.

**§ 40 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche**

(1) Innerhalb eines Fachbereiches werden wissenschaftliche Einrichtungen gebildet, soweit zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und medizinischer Betreuung in größerem Umfang Personen und Mittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung wissenschaftlicher Einrichtungen auf Fachbereichsebene entscheidet der Fachbereich. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind durch die Mitglieder zu bestimmen. Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, die Effizienz und Zweckmäßigkeit der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen zu überprüfen und notwendige Strukturveränderungen rechtzeitig zu entscheiden.

(3) Der Fachbereich beantragt die Haushaltsmittel für seine wissenschaftlichen Einrichtungen. Er ist im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verpflichtet, die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen können.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und Mittel selbständig. Der Fachbereichsrat kann ihnen weitere Entscheidungsrechte übertragen.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Rat oder einem Direktor. Der Rat bzw. der Direktor werden von allen Mitgliedern der Einrichtung gewählt. Die Frage der Wiederwahl ist in Satzungen zu regeln. Handelt es sich um einen Rat, setzt er sich paritätisch aus allen Gruppen, die in Paragraph 8 Abs. 1 genannt werden, zusammen, soweit deren Mitglieder in der Einrichtung tätig sind.

(6) Der Rat bzw. der Direktor regeln Organisation und Arbeitsweise der wissenschaftlichen Einrichtung auf der Grundlage einer Ordnung, deren Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung der qualifizierten Mehrheit der Vollversammlung der Mitglieder, die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, bedürfen.

**§ 41 der Betriebseinheiten der Fachbereiche**

(1) Für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, die mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen eines Fachbereiches dienen und die ständige Bereitstellung von Mitarbeitern und Mitteln erfordern, bildet der Fachbereich Betriebseinheiten.

(2) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten in den Fachbereichen entscheidet der Senat auf Antrag der Fachbereiche. Die Aufgaben der Betriebseinheit legt der Fachbereich fest.

(3) Der Fachbereich beantragt die Haushaltsmittel für seine Betriebseinheiten, er ist im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verpflichtet, die Betriebseinheiten so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen können.

(4) Die Leitung und Verwaltung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat.

**§ 42 Gemeinsame Ausschüsse der Fachbereiche**

(1) Zur Klärung von Angelegenheiten und Lösung von Aufgaben, die mehrere Fachbereiche betreffen und abgestimmte Maßnahmen erfordern, können die Fachbereiche gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse werden zwischen den Fachbereichen paritätisch besetzt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Sie bestehen aus mindestens einem Mitglied jeder Gruppe nach Paragraph 8 Abs. 1, soweit einzelne Gruppen nicht vertreten sind.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Fachbereichsräten unter Beachtung von Absatz 2 gewählt.

**VI. Der Universitätsbereich Medizin**

**§ 43**

Für den Universitätsbereich Medizin gelten die Bestimmungen der Paragraphen 33-38 (Fachbereiche) analog, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

**§ 44**

Der Universitätsbereich umfaßt diejenigen Struktureinheiten der Universität, die zur Erfüllung der Aufgaben in medizinischer Betreuung, medizinischer Forschung und Lehre sowie medizinischem Studium gebildet werden.

**§ 45**

Der zum Vorsitzenden des Rates des Universitätsbereiches Medizin gewählte Hochschullehrer wird dem Konzil zur Bestätigung als Prorektor für Medizin vorgeschlagen. Erfolgt die Bestätigung, gehört er als Prorektor für Medizin dem Rektorat an.

Bestätigt das Konzil den Vorschlag nicht, ist eine Neuwahl im Rat des Universitätsbereiches und ein erneuter Vorschlag zur Bestätigung notwendig.

**§ 46**

(1) Der Rat des Universitätsbereiches Medizin kann Beauftragte für seinen Bereich vorstellen und weitere Ausschüsse als die im Paragraph 38 genannten bilden. Er bildet Direktionen für

- medizinische Betreuung
- studentische Ausbildung
- Verwaltung
- Pflegedienste.

(2) Die Direktoren für medizinische Betreuung sowie studentische Ausbildung werden vom Universitätsbereichsrat gewählt.

**§ 47**

(1) Der Verwaltungsdirektor des Universitätsbereiches Medizin leitet dessen Verwaltung und das Direktorat für Verwaltung. Er untersteht dem Kanzler der Universität. Er berichtet jährlich vor dem Universitätsbereichsrat.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird vom Universitätsbereichsrat gewählt und vom Rektor bestätigt.

**§ 48**

(1) Der Direktor des Pflegedienstes/die Oberin leitet den medizinischen Pflegedienst und das Direktorat für Pflegedienste.

(2) Er/Sie wird vom Universitätsbereichsrat gewählt und vom Rektor bestätigt. Er/Sie untersteht dem Prorektor für Medizin.

**§ 49**

Einrichtungen des Universitätsbereiches Medizin werden durch einen Instituts- bzw. Kliniksrat geleitet. Mitglieder des Instituts- bzw. Klinikrates im Universitätsbereich Medizin sind alle in der Einrichtung tätigen Hochschullehrer, Oberärzte und Abteilungsleiter, die Oberstweber und der Verwaltungsleiter sowie je 3 gewählte Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des mittleren medizinischen Personals.

Der Instituts- bzw. Kliniksrat wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Direktor als Vorsitzenden des Instituts- bzw. Klinikrates, der die Einrichtung nach außen vertritt, und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

**VII: Schlußbestimmungen**

**§ 50 Inkrafttreten und Änderung der Verfassung**

Diese Verfassung wird durch Beschluß des Konzils vom ... in Kraft gesetzt. Ihre Änderung bedarf der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Konzils.

(Meinungen, Kritiken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf der Verfassung sind bitte schriftlich dem Vorsitzenden der Verfassungskommission Prof. Dr. sc. Dr. Günther Wartenberg, Rektorat, zu übermitteln. Auch die Redaktion erwartet Ihre Wortmeldung.)

**Vorläufige Wahlordnung für die Gruppen-Urlwahlen zum Konzil und zum Senat - Vorläufige Wahlordnung für die Gruppen-Urlwahlen zum**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die im Wintersemester 1990/91 durchzuführenden Wahlen zum Konzil und zum Senat.

**§ 2 Wahlsystem**

(1) Die Mitglieder der im Paragraph 1 genannten Kollegialorgane werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und gesonderter Wahl nach den Grundsätzen der Personalwahl gewählt.

(2) Die Gruppen der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden bei der Wahl in der Weise zusammengefaßt,

daß beide Gruppen zusammen die auf jede von ihnen entfallenden Kandidaten wählen.

(3) Das zu wählende Organ ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe die ihnen diesem Gremium zustehenden Sitze nicht oder nicht vollzählig einnehmen.

**§ 3 Wahlverfahren**

(1) Alle Wahlberechtigten können sich einzeln oder in zusammengefaßten Wahlvorschlägen bewerben.

(2) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus seiner Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk für das betreffende Organ zu wählen sind.

Für die Gruppen der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter gilt dies unter Berücksichtigung der Regelung des Paragraphen 2 Abs. 2.

Eine Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, mindestens aber eine Stimme erhalten haben.

Fällt eine gewählte Person später aus, so rückt der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(4) Werden in einem Wahlbezirk aus einer Gruppe weniger Kandidaten gewählt als für das betreffende Organ gewählt werden können, so bleiben

diese Plätze in dem Gremium leer.

**§ 4 Wählergruppen**

Übersnahme aus Paragraph 8 des Verfassungsentwurfes.

**§ 5 Wahlbezirke**

(1) Die Vertreter jeder Gruppe werden unter Berücksichtigung des Paragraphen 2 Abs. 2 von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe des Wahlbezirkes gewählt.

(2) Wahlbezirke sind:

- 1. bei der Wahl des Konzils die in Anlage I aufgeführten
- 2. bei der Wahl zum Senat das Konzil.

**§ 6 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die Personen, die einer der in Paragraph 4 genannten Gruppen angehören und im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen sind.

**§ 7 Ausübung des Wahlrechts und der Mehrfachangehörigkeit**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

**§ 8 Wählerverzeichnis**

(1) Für jeden Wahlbezirk wird getrennt

nach Gruppen ein Wählerverzeichnis geführt, das in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Wahlberechtigten enthält sowie Vorname, Art der Tätigkeit an der Universität und die Zugehörigkeit zu einer Struktureinheit der Universität ausweist.

(2) Der Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis wird vom Wahlleiter festgesetzt. Er darf nicht vor dem Tag der Bekanntmachung der Wahl liegen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind vom Tag der Bekanntmachung der Wahl bis zum 7. Kalendertag vor dem Tag der ersten Stimmabgabe anzulegen.

(4) Die Auslegung des Wählerverzeichnisses wird (Fortsetzung Seite 6)